

Entwurf einer Verordnung über standardisierte elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter

§ 1 Begriffsbestimmungen

- „Beilage“ bezeichnet jedes Element, das in einer Tabakverpackung enthalten ist, ausgenommen die Auskleidung.
- „Marke“ bezieht sich auf Merkmale von Erzeugnissen oder Dienstleistungen in Geschäftstätigkeiten im Einklang mit dem Markengesetz.
- „Markenname“ bezeichnet den Hauptnamen von Erzeugnissen, die zur gleichen Markenfamilie gehören.
- „Variantenname“ bezeichnet jeden Namen, der zur Unterscheidung des Erzeugnisses von anderen Erzeugnissen mit dem gleichen Markennamen verwendet wird.
- „Einzelverpackung“ bezeichnet die kleinste Verpackungseinheit einer elektronischen Zigarette oder eines Nachfüllbehälters für den Einzelhandelsverkauf.
- „Außenverpackung“ bezeichnet jede Verpackung, die die für den Einzelhandelsverkauf bestimmten Erzeugnisse enthält.
- „Umhüllung“ bezieht sich auf Zellophan- oder Kunststoffverpackungen oder andere transparente Materialien, die verwendet werden, um eine Einzelverpackung oder Außenverpackung einer elektronischen Zigarette oder eines Nachfüllbehälters zu umhüllen.
- „Außenflächen“ bezeichnet jede Oberfläche, die sichtbar ist, bevor die Verpackung geöffnet wird, um Einzelverpackungen und Außenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern freizulegen.
- „Innenflächen“ bezeichnet den Teil der Verpackung, der nicht von Außenflächen umschlossen ist.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen über Kennzeichnungsanforderungen für elektronische Zigaretten usw.

Es ist verboten, elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter nach Norwegen einzuführen, sie zu verkaufen oder anderweitig abzugeben, es sei denn, das Produkt und seine Verpackung sind in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften gekennzeichnet und gestaltet.

Absatz 1 gilt nicht für das Kontingent für Reisende nach Norwegen, die zoll- und steuerfreie oder kleine Mengen elektronischer Zigaretten und Nachfüllbehälter für den persönlichen Gebrauch als Reiseartikel legal einführen.

§ 3 Farbe und Gestaltung von elektronischen Zigaretten

Elektronische Zigaretten müssen in Schwarz, Weiß, Silbergrau oder mattem Pantone 448 C sein. Diese Produkte dürfen nicht als Spielzeugfigur oder in einer anderen Weise gestaltet sein, die besonders Kinder anspricht.

§ 4 Farbe und Glanzgrad der Verpackung

Alle Außenflächen von Außenverpackungen und Einzelverpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen in mattem Pantone 448 C sein, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

Alle Innenflächen von Außenverpackungen und Einzelverpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen in mattem Pantone 448 C, Weiß oder Silbergrau sein.

§ 5 Design und Farbe von Nachfüllbehältern

Nachfüllbehälter müssen zylindrisch geformt sein und ein trichterförmiges Endstück aufweisen.

Nachfüllbehälter müssen transparent und farblos sein.

Die Oberflächen müssen eben und glatt sein, ohne unregelmäßige Elemente wie Prägungen, Überstände usw. in Form oder Textur.

Deckel müssen transparent, weiß oder schwarz sein.

Wenn Nachfüllbehälter gekennzeichnet sind, müssen die Etiketten der Farbe der Produktverpackung entsprechen.

§ 6 Farbe von E-Zigaretten-Flüssigkeit

E-Zigaretten-Flüssigkeit muss farblos oder blassgelb sein.

Farbzusätze oder andere Elemente, die die Farbe oder den Charakter der E-Zigaretten-Flüssigkeit verändern, sind nicht zulässig.

§ 7 Oberflächen

Alle Außen- und Innenflächen von Außenverpackungen und Einzelverpackungen:

a) müssen eben und glatt sein und

b) dürfen keine unregelmäßigen Elemente wie Prägungen, Überstände usw. in Form oder Textur aufweisen.

Absatz 1 gilt nicht für Elemente, die zur Sicherung des Bodens, zum Falten des Materials oder zum Verschließen von Einzelverpackungen oder Außenverpackungen erforderlich sind. Die Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn die Elemente dazu beitragen, der Einzelverpackung oder Außenverpackung ein unverwechselbares Erscheinungsbild zu verleihen, Aufmerksamkeit zu erregen oder anderweitig dem Erfordernis einer standardisierten Gestaltung zu widersprechen.

§ 8 Umhüllungsmaterial

Einzelverpackungen und Außenverpackungen können mit Umhüllungsmaterial umgeben werden, sofern es transparent und farblos ist. Das Umhüllungsmaterial muss ebenfalls eben und glatt sein, ohne Markierungen oder Texturen, einschließlich Einkerbungen oder Überständen, die für den Produktionsprozess nicht erforderlich sind. Es dürfen keine Elemente am Umhüllungsmaterial befestigt werden.

Reißstreifen müssen entweder transparent oder schwarz sein. Sie dürfen nicht mehr als 3 Millimeter breit sein und müssen parallel zur Oberkante der Verpackung verlaufen. Der Streifen kann eine durchgehende schwarze Linie von bis zu 15 Millimetern Länge aufweisen, um seinen Ausgangspunkt anzuzeigen. Wenn der Streifen schwarz ist, darf er keine gesundheitsbezogenen Warnhinweise oder andere gesetzlich vorgeschriebene Kennzeichnungen verdecken.

Das Umhüllungsmaterial kann gegebenenfalls mit schwarzen Quadraten gekennzeichnet werden, um den Barcode abzudecken.

§ 9 Barcode

Umhüllungsmaterial, Außenverpackungen und Einzelverpackungen können mit einem Barcode gekennzeichnet werden, wenn dieser:

- a) für Verkaufszwecke, Vertrieb oder Bestandskontrolle verwendet wird,
- b) entweder schwarz und weiß oder Pantone 448 C und weiß ist und
- c) kein Bild, Muster oder Symbol darstellt, das etwas anderem als einem Barcode ähnelt.

Der Barcode darf nur einmal aufgedruckt werden und darf nicht auf der Vorderseite der Einzelverpackung oder Außenverpackung aufgedruckt werden. Der Barcode kann ein selbstklebendes Etikett sein.

§ 10 Anforderungen an die Produkt-ID

Außenverpackungen und Einzelverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, die in Norwegen zum Verkauf angeboten werden, müssen eine Produkt-ID (EC-ID) tragen.

Die in Absatz 1 genannte Kennzeichnung muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) sie darf nur aus den Buchstaben a-å oder den Zahlen 0-9 bestehen,
- b) der erste Buchstabe eines Wortes ist entweder ein Großbuchstabe oder ein Kleinbuchstabe, und der Rest des Wortes muss in Kleinbuchstaben sein,
- c) die Schriftart muss Helvetica sein,
- d) die Schriftfarbe muss mattes Pantone Cool Gray 2 C sein,
- e) die Schriftbreite muss normal sein,
- f) die Schriftgröße muss 10 pt betragen,
- g) die Kennzeichnung muss in der gleichen Richtung wie der gesundheitsbezogene Warnhinweis verlaufen.

§ 11 Beilagen in Verpackungen

Es ist verboten, in eine Einzelverpackung oder Außenverpackung Beilagen oder zusätzliche Elemente aufzunehmen, die über die Gebrauchsanleitung hinausgehen, die bei elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern enthalten sein muss.

§ 12 Verbot bestimmter Verpackungselemente

Die Verpackung darf keine Schall-, Licht-, Geruchs- oder Geschmackseffekte verbreiten. Es ist verboten, Verpackungselemente zu verwenden, die sich nach dem Verkauf ändern, darunter:

- a) wärmereaktive Tinte,
- b) Tinte oder Elemente, die im Laufe der Zeit sichtbar werden,
- c) Tinte, die unter bestimmten Lichtarten fluoreszierend ist,
- d) Teile der Verpackung, die abgekratzt werden können, um ein Bild oder einen Text anzuzeigen,
- e) entfernbare Etiketten oder
- f) Flächen, die ausgeklappt werden können.

§ 13 Material- und Formanforderungen für Einzelverpackungen und Außenverpackungen

Einzelverpackungen und Außenverpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter müssen aus Karton oder einem anderen weichen Material bestehen und eine Quaderform aufweisen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen über die Kennzeichnung von Marken- und Variantennamen auf Verpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter

Außenverpackungen und Einzelverpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter können mit einem Markennamen und einem Variantennamen gekennzeichnet werden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- a) die Kennzeichnung darf nur aus den Buchstaben a-å, den Zahlen 0-9 oder dem Symbol „&“ bestehen,
- b) der erste Buchstabe eines Wortes kann entweder ein Großbuchstabe oder ein Kleinbuchstabe sein, und der Rest des Wortes muss in Kleinbuchstaben sein,
- c) die Schriftart muss Helvetica sein,
- d) die Schriftfarbe muss mattes Pantone Cool Gray 2 C sein,
- e) die Schriftbreite muss normal sein,
- f) der Markenname muss auf höchstens einer Zeile stehen und darf 14 pt nicht überschreiten,
- g) der Variantename muss direkt unter dem Markennamen stehen, auf maximal einer Zeile geschrieben sein und darf 10 pt nicht überschreiten.

Der Markenname und der Variantename können einmal auf der Vorderseite der Einzelverpackung oder Außenverpackung und einmal auf jeder der beiden kleinsten Flächen gedruckt sein.

Der Markenname und der Variantename müssen auf der angegebenen Fläche außerhalb des für Warnhinweise reservierten Bereichs zentral angebracht sein und die gleiche Ausrichtung wie der gesundheitsbezogene Warnhinweis haben.

§ 15 Kennzeichnung mit Informationen zum Hersteller

Einzelverpackungen oder Außenverpackungen für elektronische Zigaretten und Nachfüllbehälter können einmalig entweder auf den Außen- oder Innenflächen mit folgenden Angaben gekennzeichnet werden:

- a) Name des Herstellers,
- b) Postanschrift des Herstellers,
- c) E-Mail-Adresse des Herstellers,
- d) Telefonnummer des Herstellers.
- e) Die Kennzeichnung:
 - a) darf nur aus den Buchstaben a-å, den Zahlen 0-9 oder dem Symbol „&“ bestehen. E-Mail-Adressen können das Symbol „@“ enthalten,
 - b) muss mit einem Groß- oder Kleinbuchstaben beginnen, wobei der Rest des Wortes in Kleinbuchstaben geschrieben wird,
 - c) muss in der Schriftart Helvetica gedruckt werden,
 - d) muss auf den Außenflächen von Außenverpackungen und Einzelverpackungen matt mit der Farbe Pantone Cool Gray 2 C sein,
 - e) muss auf den Innenflächen von Außenverpackungen und Einzelverpackungen entweder matt mit der Farbe Pantone Cool Gray 2 C, matt Pantone 448 C oder mattschwarz sein,
 - f) muss in der Schriftbreite normal sein und darf 10 pt nicht überschreiten,
 - g) darf nicht auf der Vorderseite der Einzelverpackung oder

Außenverpackung aufgedruckt werden.

§ 16 Übergangsphase

Nikotinfreie E-Zigaretten und Nachfüllbehälter sowie die Verpackungen dieser Produkte müssen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gestaltet und gekennzeichnet sein, wenn sie bis zum (Datum) in Norwegen für Einzelhändler und Verbraucher in Verkehr gebracht werden.

Für nikotinhaltige E-Zigaretten und Nachfüllbehälter sowie die Verpackungen dieser Produkte gelten die Anforderungen dieser Verordnung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.